4. Betreuungsrecht

Die Entmündigung, die früher ein problematisches Instrument bei der Versorgung von geistig behinderten, chronisch psychotischen und altersdementen Patienten darstellte, ist mit dem Jahr 1991 abgeschafft worden. Von der bisherigen Pflegschaft, die sich mehr bewährt hatte (abgesehen von der problematischen Zwangspflegschaft), sind Grundgedanken in das Gesetz über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz - BtG) eingegangen, das seit dem 1. 1. 1992 gilt. Die wichtigsten Bestimmungen:

§ 1896 BGB
(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten. des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.
(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

§ 1903 BGB
(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 206 gelten entsprechend.
(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Vierten und Fünften Buches nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.
(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.
(4) § 1901 Abs.4 gilt entsprechend.

Der Personenkreis ist hiermit genau und sprachlich eindeutig beschrieben; die Betreuung soll nicht der Rücksicht auf andere, sondern dem Nutzen des Betroffenen dienen. hat also fürsorglichen Charakter; der Antrag wird vom Betroffenen selbst oder von Amts wegen gestellt; nur definierte Angelegenheiten des Betroffenen sind Gegenstand der Betreuung (die allerdings auch für sämtliche Angelegenheiten des Betroffenen ausgesprochen werden kann), also unbeschadet anderer Funktionen und Rechte, z. B. geschäftsfähig in den übrigen Bereichen, Testierrecht, Eheschließung, politisches Wahlrecht.
Allerdings kann auch ein Betreuter nach § 104, 2 BGB geschäftsunfähig sein. - Der Betroffene selbst soll den Betreuer vorschlagen, der eine natürliche Person (kein Amt, kein Verein) sein muss. Allerdings werden in der Praxis Mitarbeiter von Betreuungsvereinen zu Betreuern bestellt, wenn im privaten Umfeld des Betroffenen keine geeignete Person zu finden ist.
Einwilligungsvorbehalt. Hierdurch wird der Betroffene in seiner Fähigkeit, selbst Rechtsgeschäfte zu tätigen, eingeschränkt. Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die eigene Person oder sein Vermögen, also zum eigenen Wohl des Betreuten, kann der Richter den Einwilligungsvorbehalt anordnen. Das bedeutet: Rechtsgeschäfte, die der Betreute vornimmt, werden nur dann wirksam, wenn der Betreuer zustimmt. Diese Bestimmung erinnert an das alte Entmündigungsrecht, auch wenn sie nur für "seltene Ausnahmefälle" vorgesehen ist und durch den Richter eigens angeordnet werden muss.